



Niedersächsische Schiedsstelle
für die Pflegeversicherung
c/o Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Am Domhof 1
31134 Hildesheim

29.08.2024

Az.: 3SH3.2.14-475-20-291

In dem Schiedsverfahren

[REDACTED]

Bevollmächtigte: [REDACTED]

- Antragstellerin-

und

1. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, vertreten durch den Vorstand, Hannover,
2. Pflegekassen im Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek e.V.), Berlin, vertreten durch den Vorstand der Landesvertretung Niedersachsen, Hannover,
3. Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen im BKK-Landesverband Mitte, vertreten durch den Vorstand, Hannover,
4. Landkreis [REDACTED], vertreten durch den Landrat, [REDACTED]

- Antragsgegner-

wegen **Neufestsetzung der Vergütung**

hat die Schiedsstelle unter der Mitwirkung des Vorsitzenden Peter Taubert, der unparteiischen Schiedsstellenmitglieder [REDACTED], sowie der Schiedsstellenmitglieder [REDACTED]

auf die mündliche Verhandlung vom **29.08.2024** beschlossen:

Für den Zeitraum vom 01.03.2024 bis zum 28.02.2025 werden folgende Entgelte festgesetzt:

Pflegegrad 1:	65,20 €
Pflegegrad 2:	83,59 €
Pflegegrad 3:	99,76 €
Pflegegrad 4:	116,62 €
Pflegegrad 5:	124,19 €
Einheitlicher Eigenanteil Pflegegrad 1:	61,09 €
Einheitlicher Eigenanteil Pflegegrad 2-5:	58,27 €
Unterkunft:	23,32 €
Verpflegung:	6,59 €

Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegner jeweils zur Hälfte.

Die Kosten des Verfahrens werden auf 6.000,00 Euro festgesetzt.

Streitig ist die Festsetzung neuer Pflegesätze für die Zeit vom 01.03.2024 bis zum 28.02.2025.

Die Antragstellerin betreibt das [REDACTED] in [REDACTED] mit [REDACTED] Plätzen. Mit Schreiben vom 18.01.2024 forderte sie die Antragsgegner zum Abschluss einer neuen Pflegesatzvereinbarung für die Zeit ab dem 01.03.2024 auf. Da sich die Beteiligten nicht verständigen konnten, beantragte die Antragstellerin am 29.02.2024 die Durchführung des Schiedsverfahrens.

Am 25.04.2024, 20.06.2024 und am 29.08.2024 fanden mündliche Verhandlungen vor der Schiedsstelle statt. Im Laufe der Verhandlungen näherten sich die Beteiligten so weit an, dass die Schiedsstelle in der Sitzung am 29.08.2024 nur noch über die Vergütung der Einzelpositionen Lebensmittel, einen Teil der Personalnebenkosten (steuerfreie Zuschläge - sog. Phantomlohn), Wirtschaftsbedarf, Abgaben und Versicherungen sowie einen Wagnis- und Gewinnzuschlag entscheiden und die sich danach ergebenden Pflegesätze festsetzen musste. Die Darstellung des Sachverhalts sowie Erörterungen zur Plausibilität und Wirtschaftlichkeit können sich daher auf die eben genannten streitigen Positionen beschränken.

Bei den Kosten für Lebensmitteln fordert die Antragstellerin einen Betrag von 7,23 €, weil nur so eine qualitativ hohe Versorgung der Pflegebedürftigen sichergestellt werden könne. Die Erhöhung sei zudem wegen der weiterhin hohen Inflation bei Lebensmitteln erforderlich.

Die Antragstellerin hat eine höherer Berücksichtigung bestimmter steuerfreier Zuschläge (sog. Phantomlohn) gefordert, und zwar von nunmehr 9%, weil sie einen entsprechenden Anfall dieser Ausgaben fürchte.

Beim Wirtschaftsbedarf fordert die Antragstellerin mit der Begründung erheblich gestiegener Kosten eine deutliche Erhöhung auf 3,83 € pro Tag.

Bei den Abgaben und Versicherungen fordert die Antragstellerin eine Erhöhung auf 2,25 € pro Tag. Sie hat ihr Forderung mit gestiegenen Kosten für kommunale Abgaben sowie einer erheblichen Erhöhung der Prämie für die Gebäudeversicherung begründet. Die geltend gemachten Kosten hat sie belegt und mitgeteilt, sie habe keine günstigere Versicherung abschließen können.

Die Antragstellerin fordert in Anlehnung an die IEGUS-Studie schließlich einen Wagnis- und Gewinnzuschlag von 3% auf die Sachkosten und von 4% auf die Personalkosten.

Die Antragstellerin erklärt:

Die Antragstellerin stellt weiterhin ihren Antrag gemäß Seiten 570-576 der Verfahrensakte. Die Vergütungsvereinbarung soll vom 01.03.2024 - 28.02.2025 gelten.

Die Antragsgegner erklären:

Die Antragsgegner stellen weiterhin ihren Antrag gemäß Seiten 574-576, 628 der Verfahrensakte. Die Vergütungsvereinbarung soll vom 01.05.2024 - 30.04.2025 gelten.

Sie machen geltend, eine Erhöhung der Vergütung für Lebensmittel komme nicht in Betracht, weil bereits im vorherigen Vergütungszeitraum eine Vergütung gewährt worden sei, die über der tatsächlichen Inflationsrate gelegen habe. Zudem seien in den aktuellen Vereinbarungen mit anderen vergleichbaren Leistungserbringern im Landkreis ebenfalls keine höheren Vergütungen für Lebensmittel enthalten.

Bei den steuerfreien Zuschlägen halten die Antragsgegner einen Aufschlag von 7,5% für angemessen. Sie seien jedoch bereit, die von der Antragstellerin geforderten 9% zu zahlen, sofern die Forderung plausibilisiert werden könne.

Beim Wirtschaftsbedarf halten die Antragsgegner einen Betrag von 2,02 € für angemessen. Dabei handele es sich um die höchste anderweitige Vergütung im Landkreis zuzüglich eines Aufschlags von 2%. Zwar könne ein Betrag von 3,11 € als plausibilisiert angesehen werden, jedoch sei dieser unwirtschaftlich, weil er weit über den Beträgen liege, die vergleichbare Einrichtungen erhielten.

Hinsichtlich der Kosten für Abgaben und Versicherungen sehen die Antragsgegner die geltend gemacht Forderung zwar ebenfalls als plausibel an, halten die Prämie für die Gebäudeversicherung jedoch für zu hoch und damit für unwirtschaftlich. Sie begründen ihre Auffassung mit deutlich niedrigeren Versicherungskosten der anderen Pflegeeinrichtungen im Landkreis.

Bei der Kalkulation des Wagnis- und Gewinnzuschlags lehnen die Antragsgegner eine Anlehnung an die IEGUS-Studie ab, weil sie diese für grundsätzlich ungeeignet halten. Sie halten vielmehr eine Orientierung an den Zuschlägen für angemessen, die mit anderen vergleichbaren Leistungserbringern vereinbart worden seien. Unter Berücksichtigung der Situation der

Antragstellerin sei ihrer Auffassung nach hier ein Zuschlag von effektiv 1,93% auf das Gesamtbudget ausreichend.

Hinsichtlich der Lebensmittelkosten hat die Schiedsstelle in der Sitzung am 25.04.2024 nach ausführlicher Diskussion und Zwischenberatung ausgeführt, dass im Falle einer Entscheidung die Lebensmittelvergütung um 2% von 6,46 € auf 6,59 € erhöht werden würde. Die Schiedsstelle habe dabei sowohl die früher gewährte Erhöhung im Blick gehabt als auch die Tatsache, dass die Kosten durch die Inflation seit der letzten Vereinbarung weiter gestiegen seien, wenn auch in geringerem Umfang als zuvor.

Bezüglich der steuerfreien Zuschläge hat die Schiedsstelle die Antragstellerin aufgefordert, nachzuweisen, dass sie in der Vergangenheit höhere Zuschläge als 7,5% hat aufwenden müssen bzw. plausibel darzulegen, aus welchen Gründen im streitigen Vergütungszeitraum ein höherer Zuschlag als in der Vergangenheit erforderlich werden wird. Das ist der Antragstellerin nicht gelungen. Die Schiedsstelle hat daher in der Sitzung am 20.06.2024 darauf hingewiesen, dass mangels Nachweises bzw. Plausibilisierung der Antragstellerin ein höherer Prozentsatz als die von den Antragsgegnern angebotenen 7,5% nicht in Betracht komme.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Sachverhaltes, der im Einzelnen vorgelegten Unterlagen und des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akte des Schiedsverfahrens sowie die Protokolle der Sitzungen vom 25.04.202, 20.06.2024 und 29.08.2024 Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin auf Durchführung des Schiedsverfahrens war zu dem Zeitpunkt, an dem er gestellt wurde - dem 29.02.2024 - zulässig. Einzige Voraussetzung für die Anrufung der Schiedsstelle ist nach § 85 Abs. 1 S. 1 SGB XI, dass eine Pflegesatzvereinbarung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande kommt, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat. Diese Frist ist hier gewahrt. Die Antragstellerin hat daher (grundsätzlich) Anspruch darauf, dass die Vergütung ab dem 01.03.2024 neu festgesetzt wird.

Der Antrag ist jedoch nur in dem im Tenor ausgewiesenen Umfang begründet.

Der Schiedsstelle kommt bei den erforderlichen Festsetzungen im Einzelfall nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urte. v. 29.01.2009, B 3 P 7/08, Nr. 41) unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Ausgestaltung durch die Rechtsprechung ein Beurteilungsspielraum zu. Diesen kann die Schiedsstelle auch nutzen, um einen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen der Leistungserbringer und der Kostenträger zu finden. Das hat zur Folge, dass es nicht nur eine einzige mögliche Entscheidung der Schiedsstelle gibt (vgl. BSG, Urte. v. 25.1.2017, B 3 /15 R, Nr. 29). Eine Entscheidung der Schiedsstelle ist daher nicht bereits dann rechtswidrig, wenn auch andere Entscheidungen möglich gewesen wären, sondern nur dann, wenn die Entscheidung zwingend hätte anders ausfallen müssen. In den Urteilen vom 19.04.2023 (B 3 P 2/22 R, B 3 P 6/22 R, B 3 P 7/22 R) hat das BSG den Entscheidungsspielraum der Schiedsstelle noch einmal ausdrücklich bekräftigt (vgl. BSG - B 3 P 2/22 R, Rdnr. 17 ff.). Das BSG hat zudem entschieden, dass die Schiedsstelle von weiteren Ermittlungen absehen kann, wenn sie am Vorbringen der Beteiligten (dort bezog sich das BSG auf die Pflegeeinrichtung) weder selbst Zweifel hat noch auf solche Zweifel substantiiert hingewiesen wird

(BSG a.a.O. Rdnr. 22). Andererseits ist es gerichtlich ebenfalls nicht zu beanstanden, wenn eine Schiedsstelle von einer Einrichtung weitergehende Nachweise gestützt auf Gründe fordert, die nicht als Ermessensfehlgebrauch anzusehen sind (vgl. BSG a.a. O.).

Bei der Entscheidungsfindung ist weiter zu beachten, dass die prospektive Vergütung es einem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen muss, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen (§ 84 Abs. 2 Satz 4 SGB XI). Zugleich muss die Vergütung leistungsgerecht sein (§ 84 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Das ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Fall, wenn sie nachvollziehbar und plausibel dargelegt worden ist und diese in einer angemessenen nachprüfbaren Relation zur Vergütung anderer Einrichtungen für vergleichbare Leistungen stehen (vgl. BSG, Urt. v. 29.1.2009, B 3 P 7/08 R Nr. 22). Dies gilt auch hinsichtlich der Bemessung einer angemessenen Gewinnchance (vgl. BSG, B 3 P 6/22 R, Rdnr. 22 ff.).

Daher erfordert die vorzunehmende Prüfung zwei aufeinander bezogene, aber unabhängige Prüfungsschritte. Allein aus der Plausibilität einer Forderung kann nicht auf deren Angemessenheit geschlossen werden. Die Kriterien und Anforderungen an die Plausibilitätsprüfung sind andere als die für die Angemessenheitsprüfung. Zu beachten ist bei der Prüfung, dass nach § 84 Abs. 7 S. 1 i.V. m. § 82c Abs. 1, 2 SGB XI die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. nach dem regional üblichen Entgelt nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Nach § 82c Abs. 3 SGB XI bedarf es für eine darüber hinaus gehende Bezahlung (beim regional üblichen Entgelt bei einer Überschreitung um mehr als 10 %) eines sachlichen Grundes.

Bei der Prüfung der Forderung und der Festsetzung der Vergütung ist die Schiedsstelle auch unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes auf die Mitarbeit der Beteiligten angewiesen. So sind nur die jeweiligen Antragsteller in der Lage, die Zahlen, Fakten und Nachweise zu liefern, die die geltend gemachte Erhöhung der Vergütung plausibilisieren und belegen können und die die Schiedsstelle in die Lage versetzen, eine qualifizierte und differenzierte Entscheidung zu treffen.

Hinsichtlich der Vergütung für den Bereich der Lebensmittel hat die Schiedsstelle die im bisherigen Zeitraum vereinbarte Vergütung von 6,46 € für durchaus angemessen gehalten, auch wenn die Steigerung im letzten Vergütungszeitraum über der damaligen Inflationsrate gelegen haben sollte. Zwar ist die Inflationsrate ein gewichtiger Gesichtspunkt bei der Bemessung der Vergütung für Lebensmittel, jedoch nicht der einzig zulässige. Zu berücksichtigen ist daneben stets auch die angemessene Versorgung der Heimbewohner. Unter Berücksichtigung dessen und der seit der letzten Vergütungsvereinbarung weiter gestiegenen Kosten hat die Schiedsstelle eine Erhöhung der zuletzt vereinbarten Vergütung für Lebensmittel um 2% auf jetzt 6,59 € als notwendig, aber auch ausreichend erachtet.

Weil die Kriterien für die Versorgung der gesetzlich Versicherten im gesamten Gesundheitswesen, so auch in der Pflege, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit sind und nicht das Optimale oder Wünschenswerte, konnte die Antragstellerin mit ihrer weitergehenden Forderung keinen Erfolg haben. Denn angemessen und wirtschaftlich ist, wie eben ausgeführt, aus Sicht der Schiedsstelle ein Betrag von 6,59 €.

Der Zuschlag für die steuerfreien Zuschläge war aus die von den Antragsgegnern angebotenen und von der Schiedsstelle als angemessen angesehenen 7,5% zu begrenzen. Dieser

Prozentsatz beruht auf dem Umfang der bisher angefallenen Zuschläge und ist daher für die Schiedsstelle nachvollziehbar. Die Antragstellerin hingegen hat ihre Auffassung, es sei ein Zuschlag von 9% erforderlich, weder nachweisen noch plausibilisieren können.

Hinsichtlich des Wirtschaftsbedarfs hält die Schiedsstelle anstelle der von der Antragstellerin geforderten 3,83 € lediglich einen Betrag von 3,11 € für plausibilisiert. Die Festsetzung dieses Betrags scheidet allerdings an der Wirtschaftlichkeit. Denn selbst die 3,11 € liegen noch um mehr als 50% über dem höchsten Betrag, der mit einer Einrichtung im Landkreis aktuell vereinbart worden ist, wobei ein Teil der Einrichtungen noch deutlich darunter liegt. Eine Überschreitung der ansonsten vereinbarten Vergütung um mehr als 50% ist aus Sicht der Schiedsstelle eindeutig unwirtschaftlich. Mangels anderer Anhaltspunkte folgt die Schiedsstelle daher insoweit dem Antrag der Kostenträger beim Wirtschaftsbedarf einen Betrag von 2,02 € festzusetzen. Damit liegt die Antragstellerin immer noch um 2% über der für vergleichbare Einrichtungen im Landkreis vereinbarten höchsten Vergütung für diesen Bereich.

Bei den Abgaben und Versicherungen folgt die Schiedsstelle dem Antrag der Antragstellerin und setzt die Vergütung auf 2,25 € fest. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass ihr diese Kosten tatsächlich entstehen. Diese können auch nicht als unwirtschaftlich angesehen werden. Kommunale Abgaben werden festgesetzt, ohne dass die Antragstellerin darauf Einfluss nehmen könnte. Sie müssen gezahlt werden und sind daher, so wie sie entstehen, grundsätzlich zu refinanzieren. Bezüglich der Gebäudeversicherung hat die Antragstellerin nachvollziehbar vorgetragen, dass sie die günstigste Versicherung abgeschlossen hat, die zur Verfügung stand. Dieser Vortrag kann nicht widerlegt werden.

Die Schiedsstelle vermag der Argumentation der Antragsgegner nicht zu folgen, die Höhe der Versicherungsprämie sei unwirtschaftlich, weil sie diejenigen der anderen Einrichtungen im Landkreis deutlich übersteige. Anders als bei anderen Versicherungen wie etwa einer Haftpflichtversicherung, unterscheiden sich die Objekte bei Gebäudeversicherungen und damit die zu versichernden Risiken, so stark, dass ein Vergleich untereinander nur schwer möglich ist. Das betrifft zum Beispiel das Alter, die Größe, die Bausubstanz, den Erhaltungszustand und - im Fall der Elementarschadenversicherung - sogar die Lage des jeweiligen Objekts. Daher reicht der allgemeine Hinweis der Antragsgegner auf andere Einrichtungen im Landkreis nicht aus. Es müssten von den Antragsgegnern im Zweifel zumindest konkrete Anhaltspunkte dafür vorgetragen werden, dass es sich um in tatsächlicher Hinsicht vergleichbare Gebäude in vergleichbarer Lage handelt, oder dass das konkrete Objekt zu günstigeren Konditionen hätte versichert werden können.

Bezüglich des von der Schiedsstelle festgesetzten Wagnis- und Gewinnzuschlags ist vorab darauf hinzuweisen, dass es sich um die erste Entscheidung der Schiedsstelle über einen Wagnis- und Gewinnzuschlag und um eine Entscheidung in diesem konkreten Einzelfall handelt. Aus ihr lässt sich daher noch keine gefestigte Spruchpraxis der Schiedsstelle für zukünftige Fälle ableiten.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass sich aus den oben genannten Urteilen des BSG vom 19.04.2023 kein Anspruch eines Leistungserbringers auf einen garantierten Gewinn herleiten lässt. Vielmehr eröffnet die Rechtsprechung des BSG dem Leistungserbringer durch die Festsetzung eines Wagnis- und Gewinnzuschlags lediglich die *Möglichkeit, bei wirtschaftlicher Betriebsführung* einen Gewinn zu erzielen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung eines Wagnis-

und Gewinnzuschlags entlastet den Leistungserbringer weder von der Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung, noch schützt er ihn davor, unter Umständen Verluste zu erleiden.

Auch hat das BSG für die Bestimmung des Wagnis- und Gewinnzuschlags die Anknüpfung an die IEGUS-Studie unter Berücksichtigung der Belegung zwar grundsätzlich für zulässig erachtet. Aus den Urteilen ergibt sich jedoch nicht, dass das BSG die IEGUS-Studie als den allein möglichen Ausgangspunkt für die Berechnung eines Wagnis- und Gewinnzuschlags angesehen hat. Ohnehin hat das BSG die alleinige Orientierung an der IEGUS-Studie nicht als ausreichend angesehen. Zu beachten ist vielmehr zusätzlich, inwieweit Wagnisse schon in die Kalkulation von Einzelpositionen eingeflossen und welche Wagnis- und Gewinnzuschläge für vergleichbare Einrichtungen festgesetzt worden sind. Die Werte der vergleichbaren Einrichtungen bilden, wie die Werte der IEGUS-Studie eine verwertbare Datenbasis.

Anknüpfungspunkte für die Bemessung des Wagnis- und Gewinnzuschlags können danach nach Auffassung der Schiedsstelle sowohl die Werte der IEGUS-Studie als auch die für vergleichbare Einrichtungen festgesetzten Werte sein, jeweils unter Berücksichtigung der genannten Korrekturfaktoren.

Die Schiedsstelle ist sich bewusst, dass beide Anknüpfungspunkte Schwächen haben. So können z. B. die Daten der IEGUS-Studie die aktuelle Situation der Einrichtungen eines bestimmten Landkreises (der den Bereich darstellt, in dem sich vergleichbaren Einrichtungen befinden) nicht abbilden. Setzt man stattdessen bei den Werten der vergleichbaren Einrichtungen an, kann man zwar die mit diesen vereinbarten Wagnis- und Gewinnzuschläge feststellen. In welchem Umfang bei diesen Einrichtungen Wagnisse bereits in die Kalkulation der Einzelpositionen eingeflossen sind, lässt sich hingegen nicht erkennen.

Bei der Bemessung des Wagnis- und Gewinnzuschlags sind, wie im gesamten Verfahren zur Vereinbarung der Pflegesätze, auch die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen zu berücksichtigen. Diese werden umso stärker belastet, je höher der Wagnis- und Gewinnzuschlag ist. Dessen Festsetzung beinhaltet somit zumindest in Teilen auch einen Interessenausgleich zwischen dem Bedürfnis der Leistungserbringer nach möglichst großer wirtschaftlicher Sicherheit und den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Kostenträger nach einer nicht unangemessen hohen finanziellen Belastung.

Die Schiedsstelle hat sich im vorliegenden Fall entschieden, an die Wagnis- und Gewinnzuschläge anzuknüpfen, die aktuell mit vergleichbaren Einrichtungen des Landkreises vereinbart worden sind. Diese betragen nach der von den Antragsgegnern überreichten Aufstellung zwischen 0,00% und 2,00%. Der Durchschnitt beträgt 1,42%. Bei den Einrichtungen, mit denen kein oder nur ein sehr geringer Wagnis- und Gewinnzuschlag vereinbart worden ist, liegt die Vermutung nahe, dass dort statt eines ausdrücklich ausgewiesenen Wagnis- und Gewinnzuschlags in den Einzelpositionen nennenswerte Wirtschaftlichkeitsreserven enthalten sind. Der Schiedsstelle ist aus weiteren Verfahren in den letzten Monaten, in denen die Schiedsverfahren jeweils einvernehmlich ohne Beschluss beendet wurden, bekannt, dass im Ergebnis Wagnis- und Gewinnzuschläge vereinbart wurden, die sich zwischen 2,00% und 2,5% bewegen. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass - bei angemessener Berücksichtigung der Kostenseite - ein Wagnis- und Gewinnzuschlag jedenfalls in dieser Größenordnung ausreichend sein kann, um eine Einrichtung wirtschaftlich zu betreiben.

Während des Schiedsverfahrens haben die Beteiligten sich bei den meisten zunächst streitigen Positionen geeinigt. Dies auch deswegen, weil die Antragsgegner ihre Angebote entsprechend erhöht haben. Zudem hat die Schiedsstelle bei ihrer Entscheidung in einigen der noch streitigen Punkte zugunsten der Antragstellerin entschieden. Aus Sicht der Schiedsstelle sind die Kosten der Antragstellerin damit insgesamt angemessen berücksichtigt worden. Auf dieser Grundlage hat die Schiedsstelle einen Wagnis- und Gewinnzuschlag von 2% für ausreichend und angemessen erachtet. Im Ergebnis sind der Antragstellerin damit zugleich die mit Abstand höchsten Pflegesätze des Landkreises zugesprochen worden und die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung müssen die höchsten Eigenanteile zahlen.

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände vermochte sich die Schiedsstelle nicht davon zu überzeugen, dass in diesem Fall ein höherer Wagnis- und Gewinnzuschlag zu rechtfertigen ist.

Die Anträge der Antragstellerin auf Festsetzung einer noch höheren Vergütung waren danach ebenso abzulehnen, wie die Anträge der Antragsgegner auf Festsetzung niedrigerer Pflegesätze.

III.

Die Kosten des Verfahrens werden auf 6.000,00 € festgesetzt. Da die Beteiligten mit ihren Anträgen jeweils nur zum Teil Erfolg hatten, hält es die Schiedsstelle für angemessen, dass sie die Kosten jeweils zur Hälfte tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Klage gegeben. Die Klage kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Schiedsstelle zu richten.

Ausgefertigt:



Taubert
-Vorsitzender-

Henk